

Kammergericht



Jahresbericht 2012

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Vorwort | 3 |
| 1. Zuständigkeiten | 4 |
| 2. Entscheidungen..... | 4 |
| III. Kammergerichtsleben | 15 |
| 1. Forum Recht und Kultur | 15 |
| 2. Internationale Gäste | 16 |
| 3. Sonstige Veranstaltungen..... | 17 |
| IV. Gerichtsprofil in Zahlen..... | 18 |
| 1. Personal des Kammergerichts | 18 |
| 2. Verfahren | 19 |
| 3. Veröffentlichte Entscheidungen | 20 |
| 4. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter | 20 |
| 5. Haushalt | 20 |
| V. Impressum..... | 23 |

I. Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012 informiert Sie in gewohnter Weise über all das, was in abgelaufenen Kalenderjahr wichtig war: unsere Prozesse, unsere Veranstaltungen, unsere Besucher, unsere statistischen Daten.



Ein Blick auf die exemplarisch vorgestellten Fälle zeigt, dass sich unser Gericht im vergangenen Jahr mit Problemfeldern aus der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft beschäftigt hat.

Der vor dem Pressesenat verglichene Fall des ehemaligen Häftlings des Konzentrationslagers Buchenwald lässt noch einmal ein besonders dunkles Kapitel unserer Geschichte lebendig werden. Und auch die Nachkommen der Kaiserfamilie beschäftigen noch heute, 94 Jahre nach Ende der Monarchie, die Gerichte.

Gegenwartsbezogen kommen dagegen die Fälle des „Monatsautos“ und der „Unwirtschaftlichen Heizungsanlage“ daher. Schließlich haben wir uns auch mit zukunftsgerichteten Lebenssachverhalten befasst. So hat der Notarsenat einem Notar die Genehmigung für Beurkundungen in sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten außerhalb Deutschlands untersagt. Der 3. Strafsenat hat eine vielbeachtete Entscheidung zu der in letzter Zeit in zahlreichen Konstellationen auftauchenden Frage getroffen, von wem und unter welchen Bedingungen religiöse Kopfbedeckungen im Gerichtssaal getragen werden dürfen. Eine Schöffin – so der Senat – sei durch das Gesetz nicht gehindert, in der Hauptverhandlung ein sogenanntes Hidschab-Kopftuch zu tragen, das ihre Stirn bis zu den Augenbrauen sowie ihre Ohre vollständig abdeckt und unter dem Kinn so geschlossen ist, dass es ihren Hals vollständig verhüllt.

Ich hoffe, Ihr Interesse geweckt zu haben und wünsche Ihnen eine anregende und informative Lektüre.

Ihre
Monika Nöhre
Präsidentin des Kammergerichts

II. Rechtsprechung

1. Zuständigkeiten

Für etliche Verfahrensbeteiligte bedeutet der Prozess vor dem Kammergericht die zweite oder dritte Chance in ihrer Gerichtssache. In vielfältiger Weise führt der Rechtsweg von den Berliner Amtsgerichten und dem Landgericht in das Gericht am Kleistpark.



Samuel von Cocceji

Hier überprüfen Zivil- und Strafsenate die Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte. Zuweilen ist das Kammergericht selbst in erster Instanz zuständig: In Zivilsachen in Musterverfahren zum Kapitalanlegerschutz, in Strafsachen etwa in Spionage- oder Terrorismusprozessen, also in Staatsschutzverfahren. Das breite Spektrum juristischer Themen, über die im Kammergericht verhandelt und entschieden wird, ist im Geschäftsverteilungsplan sichtbar, der im Internet veröffentlicht ist. Er regelt die Entscheidungszuständigkeit der Senate etwa für Fälle aus dem Miet-, Verkehrs-, Bau- oder Familienrecht, aber auch für Kartell- und Vergabesachen, Marken- und Patentrecht, Presserecht, Binnenschiffrechtsrecht und viele andere Rechtsgebiete.

2. Entscheidungen¹

- **4. Januar 2012: „Preisverdächtiges“ Flugbuchungssystem wettbewerbswidrig (24. Zivilsenat, Az. 24 U 90/10)**

Auf der Internetseite einer Fluggesellschaft erfuhr der reiselustige Verbraucher nach Eingabe von Reiseziel, Zeit und Datum in einem zweiten Buchungsschritt zwar, welche Flüge ihn zu welchem Preis zum Urlaubsort bringen würden. Die Darstellung enthielt jedoch keinen Hinweis auf obligatorisch noch zu entrichtenden Zuschläge und „Service Charges“ (10,- EUR).

Wie zuvor das Landgericht sah der 24. Zivilsenat das als wettbewerbswidrig an und bestätigte ein auf Klage eines Verbraucherschutzverbandes ergangenes Unterlassungsurteil gegen die Airline. Die Luftverkehrsordnung (LVO) verlange in Art. 23 Abs. 1 die Ausweisung des Endpreises einschließlich aller Steuern, Gebühren und Entgelte. Diese Norm

¹ Nicht alle der genannten Entscheidungen sind rechtskräftig.

schütze auch den Verbraucher; es gehe nicht nur um ein rein verwaltungsrechtliches Sanktionensystem.

- **11. Januar 2012: Keine Entschädigung für Untersuchungshaft bei Fluchtversuch ins Ausland – trotz späteren Freispruchs (2. Strafsenat, Az. 2 Ws 351/11 – 1 AR 1081/11)**

Der Beschwerdeführer war in den Verdacht geraten, eine Körperverletzung mit Todesfolge begangen zu haben. Als er von den Ermittlungen der Polizei erfuhr, versuchte er nach den Feststellungen des 2. Strafsenats ins Ausland zu fliehen: „Er begab sich zu diesem Zweck gegen 18.30 Uhr zum Zentralen Omnibusbahnhof in Berlin (ZOB), wobei er 3.050 Euro Bargeld, drei Gepäckstücke mit persönlichen Gegenständen und einer Vielzahl von Kleidungsstücken, Sonnenbrillen und Armbanduhren sowie ein erst am 4. Oktober 2010 ausgestelltes Busticket für eine einfache Fahrt von Berlin nach Paris mit sich führte. Dieses Verhalten war ursächlich für seine kurz darauf – unmittelbar vor der für 19.00 Uhr geplanten Abreise – erfolgende vorläufige Festnahme und stellt auch die wesentliche Ursache für den Erlass des Haftbefehls am Folgetag dar“. Konsequenz nach dem Freispruch vom Tatvorwurf: Keine Entschädigung für die Untersuchungshaft vom 5. Oktober 2010 bis zum 15. Juni 2011, denn: Der Flüchtende habe die freiheitsentziehende Maßnahme selbst dadurch verursacht, dass er durch seinen Fluchtversuch den Haftgrund der Fluchtgefahr geschaffen habe und den Erlass des Haftbefehls, der nachfolgenden Haftfortdauerentscheidungen sowie deren Vollzug „geradezu herausgefordert“ habe, so der Senat.

- **16. Februar 2012: Hohes Schmerzensgeld für ärztlichen Behandlungsfehler im Krankenhaus bei viereinhalbjährigem Kind (PM 24/2012)**

Der für Arzthaftungssachen zuständige 20. Zivilsenat des Kammergerichts hat einem Kind, das infolge ärztlicher Behandlungsfehler in einem Krankenhaus schwerste gesundheitliche Schäden erlitten hat, ein hohes Schmerzensgeld zugesprochen. Es seien Zahlungen in einer Gesamthöhe von 650.000,00 EUR angemessen, urteilte der Senat in Abänderung einer Entscheidung des Landgerichts, das zu einem geringeren Betrag gelangt war. Als schmerzensgelderhöhend sah es das Gericht an, dass eine Erinnerung des Kindes an den Zustand vor der schicksalhaften Operation nicht ausgeschlossen werden könne. Es sei möglich, dass dem Kind die Beschränktheit und Ausweglosigkeit seiner jetzigen Situation in gewisser Weise bewusst sei. Dies unterscheide den Fall von den sogenannten „Geburtsschadenfällen“.

Das seinerzeit ca. viereinhalb Jahre alte Kind hatte sich im Jahr 2002 bei einem Sturz den linken Arm gebrochen. Bei der Operation am Unfalltag kam es infolge ärztlichen Fehlverhaltens zu Komplikationen, die zu einem schweren Hirnschaden führten. Das Kind, zu 100 % schwerbeschädigt (Pflegestufe III), leidet an einem apallischen Syndrom mit erheblichen Ausfallerscheinungen der Großhirnfunktion und einer Tetraspastik (Lähmun-

gen an allen vier Gliedmaßen). Es wird über eine Sonde ernährt und ist auf ständige Pflege angewiesen. Mit einer Veränderung dieses Zustandes sei weder zum Positiven noch zum Negativen zu rechnen.

- **23. Februar 2012: Prozess eines ehemaligen Buchenwald-Häftlings gegen den Direktor der „Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora“ durch Vergleich beendet (10. Zivilsenat, Az. 10 U 67/11)**

Mit einem Vergleich haben vor dem 10. Zivilsenat des Kammergerichts ein ehemaliger Häftling des Konzentrationslagers Buchenwald und der Direktor der „Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora“ in zweiter Instanz ihren Rechtsstreit beigelegt. Der Kläger wollte es dem Gedenkstättendirektor insbesondere gerichtlich untersagen lassen, über sein Verfolgungsschicksal aus dem Jahre 1944 zu berichten unter Verwendung der Worte „Opfertausch“, „Gerettet durch Opfertausch“ und „Er hat überlebt, weil ein anderer ins Gas geschickt wurde ... und die Listen müssen ja stimmen“. Damit war er vor dem Landgericht Berlin erfolglos geblieben.

Die zweistündige mündliche Verhandlung vor dem Kammergericht endete mit diesem Vergleich: „1. Ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht, aber gleichwohl rechtsverbindlich, verpflichtet sich der Beklagte gegenüber dem Kläger, es künftig zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger und dessen Befreiungsgeschichte in Interviews mit Fernseh- und Rundfunkmedien sowie Zeitungen/Zeitschriften den Begriff „Opfertausch“ zu verwenden (...)“.

- **15. März 2012: Keine Rückübertragung der Gesundheitsorge vom Jugendamt auf die Kindesmutter im Zusammenhang mit einer Verdachtsdiagnose der Transsexualität eines 11jährigen Kindes (19. Zivilsenat, Az. 19 UF 186/11)**

Der 19. Zivilsenat des Kammergerichts – Senat für Familiensachen – hat mit Beschluss vom 15. März 2012 die Beschwerde einer Mutter zurückgewiesen, die vor dem Hintergrund der Verdachtsdiagnose einer Transsexualität ihres 11jährigen Kindes die Rückübertragung der Gesundheitsorge vom Jugendamt auf sich verlangt hatte. Damit hat der Familiensenat die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt, das eine Rückübertragung der Gesundheitsorge auf die Eltern ebenso abgelehnt hatte wie eine Rückübertragung auf die Kindes-



Bernhard Rohde: Antike Gerichtsszene (Saal 449)

mutter allein.

Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, eine Rückübertragung komme wegen einer fortdauernden Gefahr für das Kindeswohl gegenwärtig nicht in Betracht. Die Kindeseltern seien uneins über die Art einer notwendigen medizinischen Begleitung wegen einer möglichen Transsexualität. Deswegen bestehe die Gefahr, dass eine Blockade weiterer Diagnostik zu einer massiven Schädigung des Kindes führe. Wörtlich heißt es in den Beschlussgründen: „Es ist dringend geboten, die Frage der Transsexualität zu klären und in der gebotenen Form zu behandeln, was auch eine Unterstützung dieser Entwicklung unter Einschluss von Maßnahmen vor Eintritt der Volljährigkeit beinhalten kann. Dabei geht es nicht darum, bereits über einen bestimmten Behandlungsweg zu befinden, sondern dem Kind den Zugang zu einer medizinischen Behandlung überhaupt offen zu halten. Um diese Gefahr – und daran anschließend die Verhältnismäßigkeit des Entzuges der Gesundheitsfürsorge sowie deren Übertragung auf einen Ergänzungspfleger – festzustellen, bedarf es entgegen der Ansicht der Kindesmutter (...) keines Sachverständigengutachtens. Die Gefahr ist unstreitig und wird von der Mutter selbst angeführt, um die von ihr befürwortete Übertragung der Gesundheitsfürsorge auf sie allein zu rechtfertigen. Auch sie macht geltend, dass X. ‚dringend fachliche Hilfe und Unterstützung benötigt‘ (...) Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist eine juristische, die nicht durch ein Gutachten geklärt, sondern vom Senat beantwortet werden muss“.

Eine Übertragung der Gesundheitsfürsorge auf die Kindesmutter allein scheidet schon deshalb aus, weil derzeit nicht gesichert erscheint, dass sie diese allein zum Wohle des Kindes ausüben würde, so der Senat.

▪ **29. März 2012: Mit über 70 Jahren noch ganz schön auf Trab (1. Zivilsenat, Az. 1 U 3/12)**

Einen rechtlichen Steigbügel zurück in den Beruf bot der 1. Zivilsenat einem Trabrennfahrer. Die nach dem Tierschutzgesetz anerkannte Vereinigung für das Gebiet der Traberzucht hatte dem Fahrer, der am 19. Juli 2009 sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hatte, unter Hinweis auf die Altersgrenze in der Trabrennordnung (TRO) die Ausstellung eines Berufsfahrerausweises für das Jahr 2011 verwehrt. Der Fahrer war mit seinem Begehren, die Vereinigung durch einstweilige Verfügung hierzu zu verpflichten, vor dem Landgericht zunächst erfolglos. Anders sah es das Kammergericht. Die feste Altersgrenze von 70 Jahren sei – gemessen am Grundrecht auf Berufsfreiheit – unverhältnismäßig. Ferner entspreche sie nicht der gerontologischen Erkenntnis des individuell „differentiellen Alterns“. Schließlich liege ein Fall unzulässiger Altersdiskriminierung vor. Deswegen sei der Erlass einer Einstweiligen Verfügung über die Ausstellung eines Ausweises für 2012 bis zur Hauptsachenentscheidung des Landgerichts gerechtfertigt.

- **30. April 2012: Abfällige Bezeichnung als „Alkoholiker“ war keine Tatsachenbehauptung [4. Strafsenat, Az. (4) 161 Ss 80/12 (104/12)]**

Der Angeklagte hatte auf seiner Internetseite im Zusammenhang mit einer Demonstration u.a. formuliert: „Richtiger Protest war an der Strecke allerdings kaum zu sehen. Der Widerstand setzte sich hauptsächlich aus Alkoholikern, Piratenpartei-Anhängern, Ausländern und Berufsantifaschisten wie z.B. T., Z., J., W., D., A. und B. zusammen (...)“. Einer der dort namentlich Genannten, der spätere Nebenkläger, erstattete Anzeige, weil er wegen der Bezeichnung als Alkoholiker berufliche Nachteile befürchtet habe. Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe; seine Revision zum Kammergericht hatte Erfolg. Der 4. Strafsenat beanstandete, das Landgericht habe die fragliche Formulierung im Internet nicht hinreichend nach dem Verständnis eines „unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums“ interpretiert. Es sei fehlerhaft gewesen, die Beurteilung hauptsächlich auf das subjektive Verständnis des Nebenklägers zu stützen, der die Bezeichnung „Alkoholiker“ auf sich bezogen habe.

- **21. Mai 2012: Teuer eingheizt - Unwirtschaftlichkeit der Heizungsanlage begründet keinen Mietmangel (8. Zivilsenat, Az. 8 U 217/11)**

Alt bedeutet nicht fehlerhaft im Rechtssinne. Mit dieser Begründung wies der für Gewerbemietsachen zuständige 8. Zivilsenat die Berufung einer Mieterin zurück. Diese hatte eine Mietminderung unter anderem mit dem Argument zu rechtfertigen versucht, die Heizungs- und Belüftungsanlage für die gemieteten Räume verursache außergewöhnlich hohe Heizkosten. Dem folgte der Senat ebenso wenig wie zuvor das Landgericht. Eine verlustreich arbeitende Heizung stelle per se keinen zur Minderung berechtigenden Mangel der Mietsache dar. Mangels anderer Absprachen komme es für die Mangelhaftigkeit auf den Stand der Technik bei Einbau der Anlage an. Die Mieterin räume aber ein, dass die Anlage sogar dem aktuellen Stand der Technik entspreche.



Kirschblüte an der Eißholzstraße

- **1. Juni 2012: Berliner Notar darf keine Beurkundungen in der EU außerhalb Deutschlands vornehmen (Notarsenat, Az. Not 27/11)**

Ein Berliner Notar scheiterte vor dem Kammergericht mit dem Vorhaben, eine Genehmigung für die Vornahme von Beurkundungen nach deutschem Recht und in deutscher Sprache in sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten außerhalb Deutschlands gerichtlich zu erzwingen. Der Notar hatte im September 2011 gegenüber der Notarabteilung der Präsidentin des Kammergerichts angekündigt, im Oktober 2011 in Rotterdam eine derartige Beur-

kundung vornehmen zu wollen, und vorsorglich eine europaweite Genehmigung für vergleichbare Beurkundungstätigkeit beantragt. Im März 2012 verlangte er die Genehmigung für die Beurkundung der Generalvollmacht eines in Den Haag lebenden deutschen Staatsbürgers.

Nach Ablehnung beider Anträge erhob er Klage, die der Notarsenat des Kammergerichts mit Urteil vom 1. Juni 2012 zurückgewiesen hat. Der Notar habe weder einen Anspruch auf Genehmigung der Einzelbeurkundung in Den Haag noch auf Erteilung einer generellen Genehmigung, so der Senat in den Entscheidungsgründen. Die Bundesnotarordnung eröffne eine Genehmigungsmöglichkeit nur in besonderen Ausnahmefällen, die hier nicht vorlägen. Europarechtliche Regelungen – insbesondere die Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit - führten zu keiner anderen Beurteilung. Es bestehe auch keine Veranlassung, die Sache zur Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.

- **28. Juni 2012: Mobilfunkanbieter muss Kunden auf das Risiko außerordentlich hoher Kosten bei Prepaidvertrag mit „automatischer Aufladung“ deutlich hinweisen (22. Zivilsenat, Az. 22 U 207/11)**

Ein Mobilfunkanbieter, der seine Kunden bei einem Prepaidvertrag mit der Tarifoption einer „automatischen Aufladung“ nicht deutlich darauf hinweist, dass mit dieser Option das deutlich erhöhte und kaum kontrollierbare Risiko außerordentlich hoher Kosten verbunden ist, kann sich schadensersatzpflichtig machen. Das Kammergericht bestätigte unter Hinweis auf diesen Grundsatz in zweiter Instanz ein Urteil des Landgerichts Berlin, mit dem dieses die Klage eines Mobilfunkanbieters auf Zahlung von Telefongebühren in Höhe von 14.698,00 EUR mit Ausnahme von 10,00 EUR abgewiesen hatte.

Der Kunde hatte bei Vertragsschluss über das Internet einen Prepaid-Tarif mit der Option „Webshop-Wiederaufladung 10“ gewählt. Diese Wahl führte dazu, dass dem Kunden auf dem vermeintlichen Prepaid-Konto nach Verbrauch des vorausbezahlten Betrages automatisch immer wieder neu 10,00 EUR „gutgeschrieben“ wurden, er also sozusagen auf Kredit telefonierte. Unabhängig davon, ob durch die Nutzung einer Datenverbindung tatsächlich Telefonkosten in Höhe der Klageforderung entstanden seien, sei die Klage unbegründet, so der 22. Zivilsenat des Kammergerichts: In diesem Falle müsse sich die Telefongesellschaft einen Schadensersatzanspruch des Kunden in gleicher Höhe entgegenhalten lassen, weil sie unter Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht vor diesem besonderen Kostenrisiko gewarnt habe. Darüber hinaus sei der Kunde nicht darüber informiert worden, dass er keineswegs stets vor einer neuen Aufladung durch einen SMS- und E-Mail-Hinweis gewarnt werde, also keineswegs eine volle Kostenkontrolle habe.

- **19. Juli 2012: Ohne Mangel kein Montagsauto (23. Zivilsenat, Az. 23 U 79/12)**

Der Käufer wollte einen Autokaufvertrag rückabwickeln unter Hinweis auf diverse Mängel: Drehzahlschwankungen des Motors, Schiebedach defekt, ungleich lange Auspuffrohre, Türverkleidung. Das Landgericht konnte nach Beweisaufnahme die behaupteten Mängel entweder nicht feststellen oder sah sie als nicht erheblich an. Daraufhin stützte der Käufer seine Berufung zum Kammergericht auch auf das Argument, es handele sich um ein sogenanntes „Montagsauto“. Ohne Erfolg: Der 23. Zivilsenat wies in einem Hinweisbeschluss nach § 522 ZPO darauf hin, mit dem Begriff „Montagsauto“ würden Fälle erfasst, bei denen einem Käufer eine Nachbesserung von vornherein unzumutbar sei. Voraussetzung sei allerdings das Auftreten einer Vielzahl mehr oder weniger kleiner Defekte, und zwar nicht auf einen Schlag, sondern sukzessive und meist zeitnah nach der Auslieferung. Da hier die behaupteten Sachmängel jedoch nicht nachgewiesen seien, seien die Grundsätze zum Montagsauto nicht anwendbar. Der Autokäufer nahm daraufhin die Berufung zurück.

- **24. Juli 2012: Zeugen vom Hörensagen und Vertrauenspersonen [4. Strafsenat, Az. (4) 161 Ss 99/12 (177/12)]**

Die Aussage eines Zeugen vom Hörensagen über die Bekundungen eines Gewährsmannes, dessen Identität dem Gericht nicht bekannt ist, kann eine strafgerichtliche Verurteilung regelmäßig nur rechtfertigen, wenn die Angaben durch andere wichtige Beweisanzeichen bestätigt werden. Unter Hinweis auf diese Grundsätze hob der 4. Strafsenat eine Verurteilung wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichts zurück. Das Landgericht als Berufungsgericht hatte die Verurteilung wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln auf die Aussage von Zeugen des Landeskriminalamtes gestützt, die über Bekundungen von ihnen geführter Vertrauenspersonen berichtet hatten. Diese Angaben von Zeugen vom Hörensagen hielt der Strafsenat mangels weiterer geeigneter Beweisanzeichen für sich genommen nicht für ausreichend.

- **14. August 2012: Keine Haftentschädigung wegen menschenrechtswidriger Bedingungen in der JVA Tegel (9. Zivilsenat, Az. 9 U 121/11; 9 U 122/11; 9 U 9/12)**

Erfolglos haben drei ehemalige Häftlinge vor Gericht Entschädigungen wegen menschenrechtswidriger Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Tegel geltend gemacht. Das Landgericht hatte ihnen unter Hinweis auf ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes zu den Haftbedingungen aus dem Jahr 2009 Geldentschädigungen zugesprochen. Dem ist der

für Amtshaftungssachen zuständige 9. Zivilsenat nicht gefolgt. Zwar habe das Land Amtspflichten verletzt. Die Haftbedingungen seien mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 6 Satz 1 der Verfassung von



Flur im zweiten Obergeschoss

Berlin nicht vereinbar und unzumutbar gewesen. Vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes am 3. November 2009 sei den verantwortlichen Amtsträgern hierfür aber kein Schuldvorwurf zu machen. Für nachfolgende Zeiträume scheitere eine Haftung daran, dass die Betroffenen sich nicht durch ein geeignetes Rechtsmittel gegen die staatliche Behandlung gewehrt hätten,

§ 839 Abs. 3 BGB. Eine Haftung sei schließlich nicht nach Art. 5 Abs. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention gerechtfertigt.

▪ **29. August 2012: Im Wasserstreit untergegangen (23. Zivilsenat, Az. 23 U 112/12)**

Der Rückkauf der Berliner Wasserversorgung durch das Land Berlin schlug Wellen bis zum Kammergericht. Der Veolia Wasser GmbH gelang es auch in zweiter Instanz nicht, der RWE Aqua GmbH die Veräußerung ihres Geschäftsanteiles an die RWE Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH an das Land Berlin ohne ihre vorherige Zustimmung in einem Eilverfahren gerichtlich untersagen zu lassen. Der 23. Zivilsenat verneinte in Auslegung des Konsortialvertrages und des Gesellschaftervertrages einen Verfügungsanspruch: Ein Zustimmungsvorbehalt sei daraus nicht abzuleiten.

▪ **30. August 2012: Strafzumessung und Kompensation durch rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung [4. Strafsenat, Az. (4) 121 Ss 171/12 (210/12)]**

Der Angeklagte war vom Schöffengericht wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Der Rechts(mittel-)weg führte ihn in der Folgezeit über das Landgericht und das Kammergericht zurück zum Landgericht. Dieses gelangte erneut zu einer Verurteilung wegen Diebstahls, ordnete aber an, „wegen der eingetretenen Verfahrensverzögerung“ gälten drei Monate Freiheitsstrafe „als verbüßt“. Die gesondert gegen diese Kompensationsentscheidung gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft war erfolgreich. Das Tatgericht habe nicht nur Art, Ausmaß und Ursachen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung zu ermitteln und im Urteil konkret festzustellen, so der 4. Strafsenat.

Vielmehr sei im Verzögerungsfall, falls die Feststellung zur Entschädigung nicht genüge, festzulegen, welcher bezifferte Teil der Strafe zur Kompensation der Verzögerung als

vollstreckt gelte. Dies sei in der Urteilsformel auszusprechen. Weil das Landgericht hierzu keine Feststellungen getroffen habe, wies der 4. Strafsenat die Sache in diesem Punkt an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück.

▪ **11. September 2012: Pharmahersteller verstößt gegen Wahlfreiheit der Apotheker bei Abgabe von Medikamenten (5. Zivilsenat, Az. 5 U 57/11)**

Nach § 5 des Apothekengesetzes darf ein Apotheker sich nicht verpflichten, bestimmte Arzneimittel bevorzugt abzugeben. Einen Verstoß gegen diesen Grundsatz sah der 5. Zivilsenat in der Praxis eines Pharmaherstellers, Apothekern im Rahmen eines so genannten Partnerprogrammes einen günstigeren Einkaufspreis für seine Medikamente zu gewähren – wenn diese sich unter bestimmten Umständen auf Grundlage ärztlicher Verschreibung zur Abgabe von Medikamenten eben dieses Herstellers verpflichteten. Daher bestätigte er die entsprechende Verurteilung zur Unterlassung dieser Praxis durch das Landgericht, die ein wettbewerbsschützender Verband erwirkt hatte.

▪ **9. Oktober 2012: Schöffin darf in der Hauptverhandlung Hidschab-Kopftuch tragen [3. Strafsenat, Az. (3) 121 Ss 166/12 (120/12)]**

Eine Schöffin ist nicht von Rechts wegen gehindert, in der Hauptverhandlung ein sogenanntes Hidschab-Kopftuch zu tragen, das ihre Stirn bis zu den Augenbrauen sowie ihre Ohren vollständig abdeckt und unter dem Kinn so geschlossen ist, dass es ihren Hals vollständig verhüllt. § 32 GVG könne eine Unfähigkeit nicht begründen, wegen religiös begründeter Kleidung das Schöffenamt auszuüben, so der 3. Strafsenat bei seiner Entscheidung über eine Sprungrevision der Staatsanwaltschaft. Soweit die Schöffin das Kopftuch in der Hauptverhandlung getragen habe, habe dies im unmittelbaren Schutzbereich des von der Verfassung vorbehaltlos gewährten Grundrechts auf Religionsfreiheit gelegen. Eine Einschränkung mit der Folge des Ausschlusses vom Schöffenamt wäre nur auf Grundlage eines hinreichend bestimmten Gesetzes denkbar, das hier nicht vorläge. Vorschriften für Berufsrichter zur staatlichen Neutralitätspflicht seien auf Schöffen nicht übertragbar.

▪ **12. Oktober 2012: Wo Bier draufsteht, muss auch Bier drin sein – kein „Ginger Beer“ (5. Zivilsenat, Az. 5 U 19/12)**

Wenn ein Getränk kein Bier enthält, darf es auch nicht so genannt werden, weil das den Durchschnittsverbraucher täuscht und damit wettbewerbswidrig ist. Zu diesem Ergebnis gelangte der 5. Zivilsenat und wies die Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts zurück, in dem die Bezeichnung „Ginger Beer“ für ein bierfreies Getränk untersagt wurde. Vorausgegangen war ein sprachlicher Selbstversuch der Senatsmitglieder als potentielle

Getränkekonsumenten: „(Auch) die den angesprochenen Verkehrskreisen zugehörigen Mitglieder des erkennenden Senats hätten das in Rede stehende Produkt – bei fehlender Kenntnis vom Streitfall – aufgrund der angegriffenen Darstellung als ein bierhaltiges Getränk eingestuft“.

- **19. November 2012: Kammergericht und Kaiserfamilie (8. Zivilsenat, Az. 8 U 144/09)**

Eine weitere Runde vor dem Kammergericht in der langjährigen Auseinandersetzung um den Nachlass des am 20. Juli 1951 verstorbenen Kronprinzen Wilhelm Prinz von Preußen, den ältesten Sohn von Kaiser Wilhelm II: Abweichend von der Vorinstanz verurteilte das Kammergericht die dritte Ehefrau des Enkels des Erblassers zur Herausgabe eines Grundstücks mit Gebäude in Berlin-Charlottenburg an die Testamentsvollstrecker des Kronprinzen, Zug um Zug gegen Überlassung einer von den Klägern auszuwählenden Wohnung in Berlin oder Potsdam. Der 8. Zivilsenat befand, die Kläger zu 1) bis 3) seien als Testamentsvollstrecker prozessführungsbefugt, ihre Verwaltungsbefugnis sei nicht bereits beendet und der Anspruch aus dem Recht des Erben sei in der Sache begründet. Allerdings stehe der Beklagten und ihrem Ehemann nach Art. 6 des im Jahre 1920 erlassenen Hausgesetzes der Hohenzollernfamilie im Gegenzug ein Anspruch auf Wohnsitzgewährung zu. Die Entscheidung über den Ersatzwohnraum sei Sache der Testamentsvollstrecker. Die Kosten des Rechtsstreits sind gegeneinander aufgehoben worden mit der Begründung, beide Seiten seien im Rechtsstreit gleichwertig unterlegen.

- **11. Dezember 2012: Verfahren unangemessen lang, aber keine Entschädigung (7. Zivilsenat, Az. 7 SchH 5/12 EntV)**

Mit der Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer, aber ohne finanzielle Entschädigung endete die erste Entscheidung des Kammergerichts nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011. Der Kläger hatte in einem familiengerichtlichen Verfahren eine Verzögerung von insgesamt vier Jahren gerügt (beanstandete Verzögerung beim Amtsgericht: 19 Monate, beim Kammergericht: 30 Monate) und eine Entschädigung von 4.800,- EUR verlangt. Dem folgte der 7. Zivilsenat nach detaillierter Prüfung nur in geringem Umfang. Eine unangemessene Dauer des amtsgerichtlichen Verfahrens sei nicht festzustellen (Zustellung im Ausland, Übersetzungen, fehlende Vollmacht des Anwalts, Fristverlängerungsantrag der Partei, schwierige gutachterliche Rentenermittlung mit Auslandsbezug, Ergänzungsgutachten, Anwaltswechsel mit Akteneinsichtsantrag). Das Verfahren bei dem Familiensenat dagegen sei um 24 Monate zu lang gewesen, und zwar unabhängig vom Verschulden des Gerichts. Im Urteil heißt es u.a.: „Der Recht suchende Bürger kann angesichts der allseits bekannten erheblichen Arbeitsbelastung der Gerichte

mit einer Vielzahl von Verfahren zwar nicht erwarten, dass das Gericht nur auf die Möglichkeit einer Entscheidung dieses Rechtsfalls wartet und sofort entscheiden kann und auch entscheidet, wenn die Parteien ihren wechselseitigen Streit zu einem letztlich von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt den Vortrag des Streitstoffes abgeschlossen haben. Er darf aber erwarten, dass dann, wenn die Sache ersichtlich ausgeschrieben ist und die Parteien sich bereits nach dem Streitstand und einem Zeitpunkt für die beabsichtigte Entscheidung erkundigen, das Gericht danach auch binnen einer angemessenen Frist die Entscheidung trifft. Geht es – wie hier – um eine familienrechtliche Angelegenheit, die für das tägliche Leben der Verfahrensbeteiligten von erheblicher Bedeutung ist, weil davon der eigene Unterhaltsbedarf gedeckt werden soll, ist stets besondere Eile geboten“. Im vorliegenden Fall habe die Verzögerung dem Kläger jedoch keinen finanziell ausgleichsbedürftigen wesentlichen Nachteil gebracht, weil er bereits nach der erstinstanzlichen Entscheidung damit rechnen müssen, zum Versorgungsausgleich herangezogen zu werden und der Prozessgegnerin eine Altersrente zahlen zu müssen.

▪ **13. Dezember 2012: Mitglied der „Deutschen Taliban Mujahideen“ zu Freiheitsstrafe verurteilt [1. Strafsenat, Az: (1) 2 StE 7/12-4 (5/12)]**

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts hat den 27jährigen deutschen Staatsangehörigen Thomas U. wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt.

Nach den Feststellungen des 1. Strafsenats war der Angeklagte Mitglied der ausländischen terroristischen Vereinigung „Deutsche Taliban Mujahideen“ (DTM). Bei den DTM handele es sich um eine terroristische Vereinigung, bestehend aus deutsch-sprachigen Islamisten, die sich die gewaltsame Bekämpfung aller nichtmuslimischen Kräfte in Afghanistan, darunter auch Bundeswehrsoldaten, zum Ziel gesetzt habe. Auch Anschläge in Deutschland würden von den DTM befürwortet. Der Angeklagte habe eine Ausbildung im Umgang mit Schusswaffen und Sprengstoff zum Zwecke der Begehung von Anschlägen erhalten. Ferner habe er in zwei Internetbotschaften den militanten Jihad verherrlicht und um Unterstützung für die DTM geworden.

Bei der Strafzumessung wurde strafmildernd das umfängliche Geständnis des Angeklagten gewertet, der sich zudem mittlerweile von jihadistischen Ideen abgewandt habe. Strafschärfend fiel die hohe Gefährlichkeit seines Tuns ins Gewicht.

Mit seinem Urteil entsprach das Gericht dem Antrag der Generalbundesanwaltschaft.

III. Kammergerichtsleben

1. Forum Recht und Kultur



Der Verein Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V. hat seine Veranstaltungsreihe fortgesetzt.

Am 23. Februar 2012 sprach Jürgen Kipp, Präsident des OVG Berlin Brandenburg a.D., über Franz Schlegelberger und die parlamentarische Demokratie.

Zeitzeugengespräch zum Viermächte-Abkommen

Mit dem Thema „1962 – Abschied vom bekennenden Justizterror: Auf dem Weg zum Rechtspflegeerlass“ befasste sich die Veranstaltung am 30. Mai 2012, die in Kooperation mit dem Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR durchgeführt worden ist. Prof. Dr. Rainer Schröder (Humboldt-Universität) führte mit einem Kurzvortrag in das Thema ein. Moderiert von Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre schloss sich eine Podiumsdiskussion an. Neben Prof. Dr. Schröder nahmen daran der Soziologe Dr. Falco Werkentin sowie Dr. Renate Werwig-Schneider teil, die wiederholt wegen „Republikflucht“ verurteilt worden ist.

Am 7. Juni 2012 ging es in einem Zeitzeugengespräch um das Viermächte-Abkommen über Berlin von 1971/1972: „Meilenstein der Entspannungspolitik“. Aus ihren Erinnerungen berichteten der Staatssekretär a.D. Dr. Hans-Otto Bräutigam, Botschafter a.D. John Kornblum sowie der Regierende Bürgermeister a.D. Klaus Schütz, begleitet von fachkundigen Kommentaren und Analysen des Historikers Dr. Gerhard Wettig. Zu der Veranstaltung hatte neben dem Forum Recht und Kultur das AlliiertenMuseum eingeladen, dessen Direktorin Dr. Gundula Bavendamm die Diskussion leitete.

Am 27. September 2012 sprach Prof. Dr. Klaus Kastner zum Thema „Urbild und Abbild. Walter Rathenau in Robert Musils Roman ‚Der Mann ohne Eigenschaften‘.

Erneut in Kooperation mit dem Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR endete das Vortragsjahr am 16. Oktober 2012 mit einer Veranstaltung zum Thema "Die Tragödie ist vorbei - das Ende der Teilung

Berlins und der alliierten Herrschaft 1989/90“. An einen Vortrag des Historikers Dr. Armin Mitter zu den Berlin-Initiativen von Reagan, Gorbatschow und Bahr schloss sich unter Leitung des Historikers Prof. Dr. Hermann Wentker eine Podiumsdiskussion zwischen Dr. Dieter Kastrup (1990 – 1995 Staatssekretär im Auswärtigen Amt), Dr. Armin Mitter sowie dem Historiker Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard A. Ritter an.

2. Internationale Gäste

Das Interesse ausländischer Besucher am Kammergericht war im Jahre 2012 unverändert hoch. Teils war es das Interesse an fachlichem Austausch mit Angehörigen des „Hauptstadt-OLG“, teils war es der Wunsch, das historische Gebäude und seine Geschichte kennen zu lernen: Besucher aus den nachfolgenden Ländern haben das Gericht besucht:

- Ägypten (mehrere Delegationen)
- China (mehrere Delegationen)
- Finnland
- Südafrika (mehrere Delegationen)
- Kosovo
- Thailand
- Vietnam
- Polen
- Russische Föderation (mehrere Delegationen)
- Israel
- Bhutan



Südafrikanische Besucher im Gespräch

3. Sonstige Veranstaltungen

Am 24. und 25. April 2012 hat die Präsidialverwaltung des OLG Celle im Kammergericht eine Klausurtagung abgehalten. Tags darauf, am 26. April 2012, fand im Plenarsaal das Eröffnungssymposium des Bundesministeriums der Justiz zum Arbeitsbeginn der Wissenschaftlichen Kommission

zum Umgang des Bundesjustizministeriums mit seiner NS-Vergangenheit statt. Prof. Dr. Manfred Görtemaker (Universität Potsdam), Prof. Dr. Christoph Safferlin (Universität Marburg) und zahlreiche andere Experten begannen in Redebeiträgen mit ihrer Bestandsaufnahme der bisherigen Forschungen zur deutschen Justiz im Übergang vom „Dritten Reich“ zur Bundesrepublik Deutschland.



Symposium im Plenarsaal am 26. April 2012

Die Eröffnungsrede hielt die Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger.

Am 30. November 2012 kehrte sie in den Plenarsaal zurück: Zur Verleihung des Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreises an den türkischen Rechtsanwalt Muharrem Erbey, den stellvertretend für ihren inhaftierten Mann seine Ehefrau entgegennahm.

IV. Gerichtsprofil in Zahlen

1. Personal des Kammergerichts

a. Richterinnen und Richter

| | | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|--------|--------|------|------|------|------|------|------|------|-------------|
| Gesamt | | 122 | 122 | 130 | 133 | 135 | 134 | 136 | 140 |
| | Frauen | 48 | 46 | 51 | 48 | 56 | 55 | 56 | 59 |
| | Männer | 74 | 76 | 79 | 85 | 79 | 79 | 80 | 81 |

b. Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

| | | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|-----------------------|--------|------|------|------|------|------|------|------|-------------|
| Gesamt | | 299 | 294 | 291 | 275 | 293 | 294 | 320 | 325 |
| | Frauen | 222 | 214 | 214 | 201 | 212 | 209 | 236 | 245 |
| | Männer | 77 | 80 | 77 | 74 | 81 | 85 | 84 | 80 |
| Im Einzelnen: | | | | | | | | | |
| Höherer Die. gesamt | | 2 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 |
| | Frauen | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| | Männer | 1 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 2 | 2 |
| Gehobener Die. gesamt | | 96 | 97 | 98 | 100 | 100 | 97 | 110 | 113 |
| | Frauen | 61 | 61 | 62 | 62 | 61 | 59 | 70 | 73 |
| | Männer | 35 | 36 | 36 | 38 | 39 | 38 | 40 | 40 |
| Mittlerer Die. gesamt | | 173 | 166 | 167 | 147 | 161 | 164 | 179 | 182 |
| | Frauen | 152 | 145 | 147 | 131 | 143 | 140 | 157 | 163 |
| | Männer | 21 | 21 | 20 | 16 | 18 | 24 | 22 | 19 |
| Einfacher Die. gesamt | | 28 | 27 | 22 | 24 | 28 | 29 | 28 | 27 |
| | Frauen | 8 | 7 | 4 | 7 | 7 | 9 | 8 | 8 |
| | Männer | 20 | 20 | 18 | 17 | 21 | 20 | 20 | 9 |

2. Verfahren**a. Zivilrechtliche Berufungsverfahren**

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|--------------|------|------|------|------|------|------|------|-------------|
| Bestand | 3621 | 3605 | 3586 | 3509 | 3513 | 3837 | 3946 | 3850 |
| Eingänge | 3852 | 3968 | 3820 | 3867 | 3798 | 3952 | 4132 | 3960 |
| Erledigungen | 3986 | 4008 | 3857 | 3954 | 3801 | 3640 | 4033 | 4076 |

b. Zivilrechtliche Beschwerdeverfahren

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|----------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Eingänge | 2685 | 2802 | 2921 | 3023 | 2754 | 2880 | 2907 | 2622 |

c. Famr. Berufungsverfahren, ab 2009: Beschwerden gegen Endentscheidungen

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|--------------|-------|-------|------|------|------|------|------|-------------|
| Bestand | 522 | 518 | 555 | 604 | 585 | 655 | 864 | 694 |
| Eingänge | 1.180 | 1.043 | 996 | 988 | 959 | 1322 | 1832 | 1431 |
| Erledigungen | 1.237 | 1.056 | 964 | 940 | 982 | 1252 | 1628 | 1602 |

d. Famr. Beschwerdeverfahren, ab 2009: Sonstige Beschwerden

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|----------|-------|-------|-------|-------|------|------|------|-------------|
| Eingänge | 1.574 | 1.621 | 1.667 | 1.575 | 1458 | 1583 | 1625 | 1883 |

e. Strafrechtliche Revisionsverfahren

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|--------------|------|------|------|------|------|------|------|-------------|
| Bestand | 79 | 77 | 79 | 44 | 56 | 44 | 52 | 37 |
| Eingänge | 411 | 425 | 482 | 447 | 468 | 456 | 486 | 446 |
| Erledigungen | 421 | 427 | 480 | 482 | 456 | 468 | 478 | 461 |

f. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|----------|------|------|------|------|------|------|------|-------------|
| Eingänge | 267 | 267 | 278 | 319 | 348 | 371 | 357 | 358 |

3. Veröffentlichte Entscheidungen

Die Rechtsprechung des Kammergerichts wird in der Öffentlichkeit und der Fachöffentlichkeit deutlich wahrgenommen. Für das Jahr 2012 weist die juristische Datenbank Juris 436 veröffentlichte Entscheidungen des Kammergerichts in Zivil- und Strafsachen aus.

4. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter

| | | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|------|--------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Ges. | | 29 | 41 | 40 | 85 | 74 | 81 | 43 | 14 |
| | Frauen | 21 | 21 | 21 | 49 | 47 | 43 | 22 | 7 |
| | Männer | 8 | 20 | 19 | 36 | 27 | 38 | 21 | 7 |

5. Haushalt

Der Haushalt der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat ein Gesamtvolumen von ca. 436 Mio. €. Etwa 54% hiervon (236,6 Mio. €) entfallen auf die Personalkosten und etwa 44% (191,6 Mio. €) auf die sächlichen Verwaltungsausgaben. 7,7 Mio. € betreffen Investitionen im IT- Bereich.

Von den sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von 191,6 Mio. € beziehen sich 121 Mio. € (63%) auf die Auslagen in Rechtssachen. Hierbei handelt es sich um diejenigen Kosten, die im Rahmen der Rechtsprechung durch die Inanspruchnahme Dritter (Sachverständige, Zeugen, Betreuer, Pflichtverteidiger usw.) entstehen. Die Auslagen in Rechtssachen haben sich seit dem Jahr 2000 verdoppelt (Abb. 1). Hierzu beigetragen haben neben erhöhten Fallzahlen insbesondere Gesetzesänderungen, die beispielsweise eine Erhöhung der Betreuern und Pflichtverteidigern zustehenden Vergütung bewirkten. Die Vergütungen an Berufs- und ehrenamtliche Betreuer haben ein Ausgabevolumen von 49 Mio. € erreicht. Weit mehr als die Hälfte der Auslagen in Rechtssachen betrifft Sozialausgaben, die lediglich aus Anlass der Rechtspflege entstehen (Betreuervergütungen, Prozesskosten- und Beratungshilfe), tatsächlich aber auf der finanziellen Bedürftigkeit der Rechtssuchenden und Verfahrensbeteiligten beruhen (Abb. 2).

Die Einnahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit beliefen sich im Jahr 2012 auf rund 186 Mio. €. Der Grad der „Refinanzierung“ oder „Kostendeckung“ aus Gerichtskosten, Geldstrafen, Geldbußen u. ä. beträgt damit etwa 65%. Die Justizeinnahmen fließen dem kameralistischen Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 8 LHO) folgend dem Gesamthaushalt des Landes Berlin zu.

Als Folge der im Jahr 2005 umgesetzten Justizreform ergibt sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Besonderheit, dass neben dem Kammergericht auch alle elf Amtsgerichte und das Landgericht selbständige Haushaltskapitel bilden. Dezentralisierung von Fach- und Ressourcenkompetenz bedeutet hier, dass jedes Gericht über einen eigenen Haushalt verfügt. Demzufolge obliegt es auch jedem Gericht, als belastbare Grundlage der Haushaltsplananmeldung eine gesicherte Aufgaben- und Ressourcenplanung vorzunehmen. Dem Kammergericht kommen hier als Mittelbehörde insbesondere beratende und koordinierende Aufgaben zu. Zu den wenigen Haushaltsangelegenheiten, die auch weiterhin im Kammergericht zentral geplant und bewirtschaftet werden, zählt der IT-Haushalt. Er hat ein Volumen von ca. 16 Mio. €, von dem gut 8 Mio. € den IT-Betrieb und die Telekommunikation sowie rund 7,1 Mio. € IT-Investitionen – insbesondere für die vielfältige Landschaft der Justiz-Fachverfahren – betreffen.

Abb.1 Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen 2000-2012

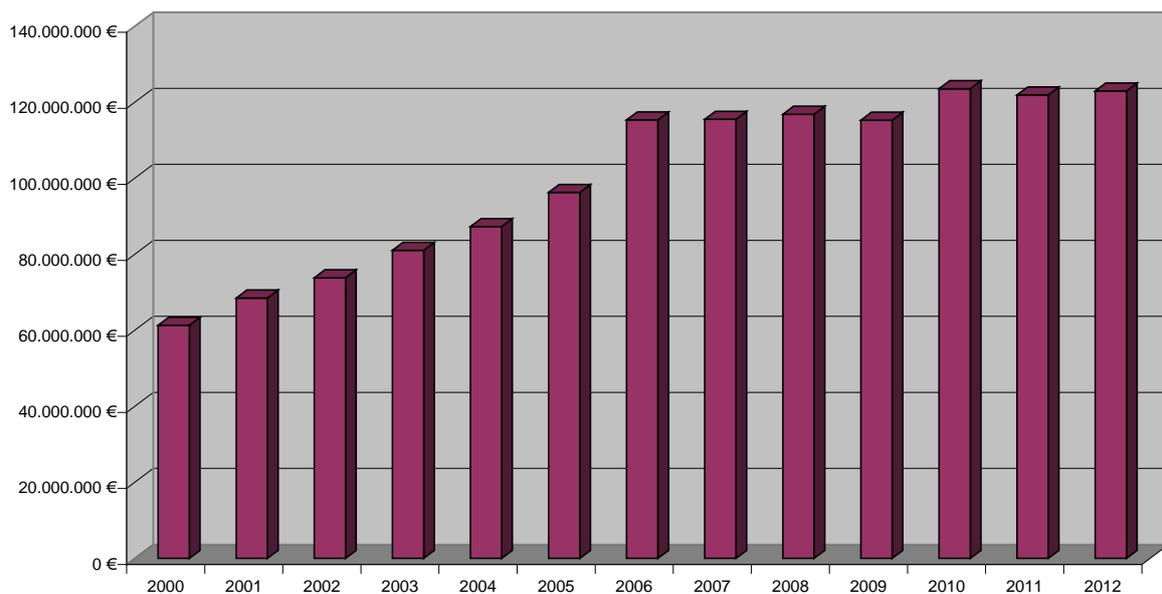
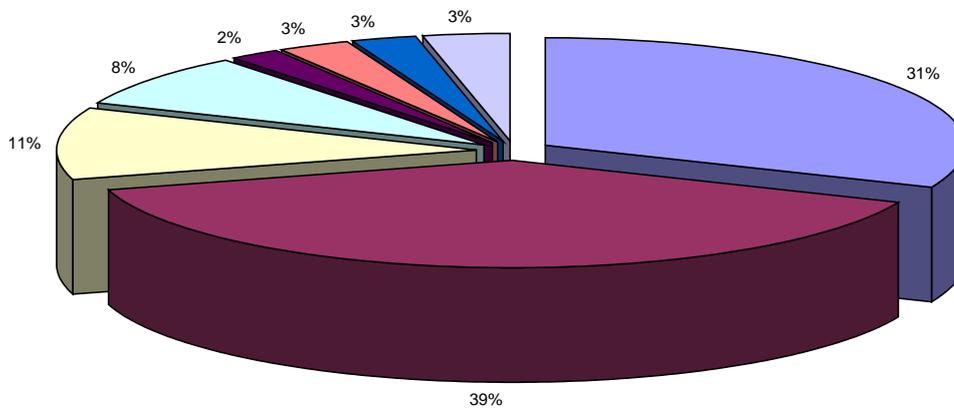


Abb.2 Auslagen in Rechtssachen 2012



| | | |
|----------------------------------|--|--------------------------|
| ■ Sachverständige und Zeugen 31% | ■ Berufsbetreuer 39% | ■ Prozesskostenhilfe 11% |
| ■ Pflichtverteidiger 8% | ■ Auslagen des Beschuldigten 2% | ■ Beratungshilfe 3% |
| ■ ehrenamtliche Betreuer 3% | ■ Zeugenschutz,Verfahrenspfleger u. Sonstiges 3% | |

V. Impressum

**Herausgeberin und Verantwortliche
im Sinne des Pressegesetzes** Die Präsidentin des Kammergerichts

Postanschrift Die Präsidentin des Kammergerichts
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Telefon + 49 (0)30 9015-0 (Zentrale)

Telefax + 49 (0)30 9015-2200

e-Mail verwaltung@kg.berlin.de

Internet www.berlin.de/kg



Fliesenfarben in den Fluren des Gerichtsgebäudes